

HERDER-KORRESPONDENZ

Achtes Heft - 8. Jahrgang - Mai 1954

Als die Apostel den Heiland fragten, warum sie einen Befessenen vom bösen Geiste nicht befreien konnten, antwortete der Herr: »Diese Art von Dämonen läßt sich nicht austreiben, es sei denn mit Gebet und Fasten.« Auch das Übel, das heute die Menschheit quält, kann nur überwunden werden durch einen allgemeinen Kreuzzug von Gebet und Buße. Sie muß ihre Gebete und ihre Opfer verdoppeln, um vom Himmel für die Kirche starke Hilfe im gegenwärtigen Kampf zu erflehen durch die mächtige Fürsprache der Unbefleckten Jungfrau. Wie sie einst den Kopf der alten Schlange zertreten hat, so ist sie immerdar die sichere Beschützerin und die unbefiegbare »Hilfe der Christen«.

Pius XI.

Rundschreiben über den gottlosen Kommunismus

Um die Freiheit Rußlands vom atheistischen Terrorismus. Allgemeine Gebetsintention für Mai 1954

1. Es ist kein Zufall, daß der Papst diesen Gebetsauftrag in den Monat Mai verlegt hat, in dessen Mitte der Tag der Mutter Gottes von Fátima fällt. Die Bekehrung Rußlands, das Pius XII. erst vor zwei Jahren dem heiligsten Herzen Mariens geweiht hat, gehört zu den großen eschatologischen Themen der marianischen Frömmigkeit; sie wünscht das Unausdenkliche herbei. Der Wortlaut dieser Gebetsmeinung ist sicher sehr sorgfältig gewählt worden: es ist nicht die Rede von einer Befreiung Rußlands vom bolschewistischen Regime. Wir werden nicht dazu angeregt, einen sogenannten Kreuzzug gegen die Sowjetunion zu erbitten. Das Ende des Terrorismus, der auf dem Gotteshafß beruht und die Anwesenheit einer Weltmacht satanischer Zerstörung auf dieser Erde bedeutet, meint wohl ein Aufbrechen zur Freiheit von Innen her, eine Wendung der Geister. Sonst wäre es ja ein Gebet um einen dritten Weltkrieg, und ein solches Gebet wäre für Christen unmöglich.

2. Wie soll man sich aber das Kommen der Freiheit Rußlands vorstellen? Man soll es sich überhaupt nicht vorstellen! Dieser Gebetsauftrag will nicht unsere politische Phantasie anregen, er will unseren Glauben erwecken, einen Glauben, der Berge versetzt und ein Weltreich zum Einsturz bringt. Gerade weil wir politisch-militärisch keinen Weg sehen, der zum erbetenen Ziel führen könnte — nach den neuesten Atombombenversuchen im Pazifik weniger denn je, ihr Einsatz würde auch für die Christen in Rußland Höllenpeinen, grausame Anarchie und dämonische Gesetzlosigkeit heraufbeschwören —, darum werden unsere Gedanken im Gebet auf die Wunder Gottes gelenkt: seine Gedanken sind nicht unsere Gedanken, und Er kennt Wege, würden wir nur glauben lernen

und nach Seinem Willen verlangen, würden wir an die Verheißung Jesu von der großen Drangsal denken, in der kein Mensch gerettet würde, wenn Gott jene Tage nicht abkürzte. »Um der Auserwählten willen« wird Gott es tun.

3. Denn Gottes Herrschaft in Christus über dieser der Erlösung entgegengeführten Welt ist ein Wechselspiel zwischen seinen Fügungen und Geboten und der Art, wie wir Christen darauf antworten. Hängt die Erfüllung unserer Bitte um die Freiheit Rußlands nicht auch davon ab, ob sich bei uns einiges ändert? Dieses von Gott zugelassene Verhängnis über Rußland, das doch weitgehend eine Frucht des westlichen Atheismus, also eines Abfalls der Christen, ist und nun als ein grauenhafter Alpdruck immer schwerer auf uns lastet, kann nicht eher aufgehoben werden, ehe nicht die Wirkung in den Herzen und der Lebensweise der Christen eingetreten ist, die Gott mit dieser Fügung im Sinne hat: ehe nicht der Götzendienst im Westen eingestellt wird, z. B. der Dienst des Mammons, des Sexus und des technischen Promethidentums. Es haben sich gewiß auch alle jene Menschen noch zu besinnen, die zur Stärkung des atheistischen Terrorismus beigetragen haben, indem sie meinten, den Teufel mit Beelzebub austreiben zu können.

4. Das Gebet für die Freiheit Rußlands denkt an die Leiden der Christen in diesem so gläubigen Volke, Leiden, die sicher stellvertretend für die ganze Christenheit erduldet werden. Wie aber könnte Gott das Maß ihrer Leiden voll machen, solange wir nicht in die Solidarität mit ihren Leiden eintreten und uns anbieten, ihre Last mitzutragen, damit ihre Passion zur Auferstehung führt? Und dürfen wir etwas für diese Christen erbitten, was sie selber gar nicht wünschen? Das ist wohl der tiefste Sinn dieses Gebetsauftrages: er ist weit entfernt davon,

eine Wiederherstellung der westlichen bürgerlichen Freiheit zu erhoffen, die nur durch eine Rückkehr zum westlichen Imperialismus, diesmal mit Hilfe der Atombomben über Asien, herbeizuführen wäre. Wenn aber ein Erdteil imstande ist, solches Unheil zu überleben, dann sicher Asien und der asiatische Terrorismus. Sollte die „Freiheit Rußlands“ nicht auch die Freiheit derer meinen, die überwunden haben und vor dem Thron des Lammes in weißgewaschenen Kleidern versammelt sind zum ewigen Lobgesang? Dieser Gebetsauftrag führt uns dahin, daß wir mit der ganzen Christenheit mehr als je den Tag der Vollendung herbeisehnen.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Zum § 67
des Personen-
standsgesetzes

Der Beauftragte des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz bei der Bundesregierung, Prälat Wilhelm Böhler, hat über die Mißverständnisse um den § 67 des Personenstandsgesetzes in einem Interview mit dem „Rheinischen Merkur“ ein klärendes Wort gesprochen, das nun wirklich alle Bedenken beseitigen dürfte. Obwohl die Herder-Korrespondenz im vorigen Heft (S. 305 f.) auf derselben Linie die erforderliche Klarstellung vorbereitet hatte, bringen wir den wesentlichen Teil des Interviews zum Abdruck. Prälat Böhler erklärte:

In den früher stattgefundenen Besprechungen zwischen Evangelischer und Katholischer Kirche und Vertretern des Innen- und des Justizministeriums waren beide Ministerien für die Streichung, auch Dr. Thomas Dehler. Nach der Bundestagswahl vom 6. September 1953 haben die neu besetzten beiden Ministerien der Streichung des Paragraphen wiederum zugestimmt, und das Kabinett hatte den Entwurf angenommen. An sich habe diese Streichung mit der Frage, die heute die Gemüter erregt, nämlich obligatorische oder fakultative Zivilehe, nichts zu tun. Unter Bezug auf seinen Artikel „Katholische Kirche und Staat in Deutschland“ (in der Schriftenreihe „Politische Bildung“, Heft 44, Isar Verlag, München, S. 140/141) sagte Prälat Böhler:

„Für Katholiken kommt die Ehe nur zustande durch das Jawort der Brautleute vor dem katholischen Priester und zwei Zeugen. Die Ehe ist nach katholischer Lehre ein heiliges Sakrament, das sich die Brautleute gegenseitig spenden. Der Priester nimmt nur die Erklärung entgegen. Der Katholik kann deshalb vor dem Standesbeamten gar nicht in dem Bewußtsein, eine eheliche Verbindung einzugehen, das Jawort geben und die Erklärung des Standesbeamten entgegennehmen: ‚Sie sind jetzt rechtmäßig verbundene Eheleute‘, d. h. auf gut deutsch: Sie sind Eheleute mit allen Rechten und Pflichten, die die Ehe gibt. Der Katholik setzt also gezwungenermaßen einen zivilrechtlichen Akt, den er bezüglich des Ehebandes im Gewissensbereich für ungültig hält.

Andererseits weiß auch die Kirche, daß der Staat bei der Eheschließung seiner Bürger nicht unbeteiligt bleiben kann. Der moderne paritätische Staat, der nicht nur auf die Kirche, sondern auch auf die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechtes und auf Konfessionslose Rücksicht nehmen muß, kann in dieser Frage nicht ohne Einfluß bleiben. Auch das kirchliche Gesetzbuch nimmt in can.

1063 § 3 Bezug auf die zivilrechtlichen Zusammenhänge, die mit der Eheschließung verbunden sind.

Es gibt nun eine Reihe von Lösungsmöglichkeiten in der Durchführung der fakultativen Zivilehe, die alle den Zweck haben, Schwierigkeiten zwischen Staat und Kirche zu beseitigen. Solche Lösungen sind je nach den Gegebenheiten in diesem oder jenem Land verwirklicht worden. Dabei darf man nicht vergessen, daß die fakultative Zivilehe auch in Ländern wie England, den skandinavischen Staaten, in den Vereinigten Staaten besteht und dort für selbstverständlich gehalten wird. Und das sind doch wahrhaftig keine katholischen Länder!

Eine der möglichen Lösungen, die ich persönlich für unsere Verhältnisse für gut halte und für die ich immer eingetreten bin, ist folgende:

1. Nach wie vor melden sich die Brautpaare beim Standesamt an. Der Standesbeamte nimmt das Aufgebot vor. Er stellt fest, ob staatliche Eehindernisse vorliegen — genau wie bisher. Erst wenn alle Fragen geklärt sind, erhält das Brautpaar, das nur die kirchliche Eheschließung vornehmen will, eine amtliche Bescheinigung des Inhaltes, daß staatlicherseits einer Eheschließung nichts im Wege stehe. Für die anderen Brautpaare bleiben die geltenden Bestimmungen über die Zivilehe in Kraft.

2. Wenn die genannte Bescheinigung des Standesbeamten vorliegt, nimmt der Geistliche die kirchliche Trauung vor. Nach derselben teilt er sofort dem Standesbeamten die Vornahme der Trauung mit, damit dieselbe auf dem Standesamt eingetragen wird.

Eine solche Lösung würde allen berechtigten Forderungen des Staates gerecht werden, würde auch der Gewissensfreiheit der Brautleute Rechnung tragen.“

Fakultative Zivilehe?

Auf die Frage, ob die Kirche weiter darauf bestehen wird, daß die fakultative Zivilehe eingeführt wird, erklärte Prälat Böhler, dieses Problem gehöre nicht in die Verhandlungen über das Personenstandsgesetz, ebensowenig wie in die Verhandlungen über die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Diese Frage könnte erst akut werden, wenn das Ehegesetz zur Debatte steht. Und für diesen Fall seien in Artikel 26 des Reichskonkordates Verhandlungen zwischen Bundesregierung und Heiligem Stuhl vorgesehen. Man sollte die Klärung dieser Frage zunächst einmal solchen sachlichen Beratungen überlassen. Daß bei solchen Verhandlungen die Rechte des Bundestages und Bundesrates zu wahren sind, sei selbstverständlich.

„In unseren Verhandlungen ist nie erklärt worden, daß die Kirche die Freiheit haben wolle, kirchliche Trauungen vorzunehmen, ohne daß die Wirkungen für den zivilrechtlichen Raum geregelt seien. Die Kirche ist Hüterin der Ordnung und nicht Schrittmacherin der Unordnung. Sie weiß um die Folgen, wenn man in kirchlich geschlossener Ehe lebt, ohne daß zivilrechtliche Wirkungen eintreten. Die Frau würde vor dem staatlichen Gesetz ledig sein, ihren Mädchennamen beibehalten, die Kinder würden illegitim sein und nicht den Namen des Vaters, sondern den der Mutter erhalten. Die Frau wäre weder erbberechtigt noch versorgungsberechtigt wie eine Ehefrau.

An solchen Zuständen hat die Kirche kein Interesse. Sie erstrebt seit langem eine gesetzliche Regelung, die der Ordnung dient. Im Reichskonkordat ist auf eine solche später zu erfolgende Regelung direkt hingewiesen, und